

BUNDESGERICHTSHOF

IX 3B 741/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anna H. [REDACTED] in R. [REDACTED], Kreis Hm. [REDACTED].

Klägerin und Revisionsklägerin.

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Lübben, Jörn und Dr. Joener

in der Sitzung vom 19. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 24. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde trägt die Klägerin.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 ZPO
zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht
nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist,
die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 ZPO gebieten. Ins-
besondere weicht das Berufungsurteil weder von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es
eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Antrag, in dem
der Antragsteller unbillige Härte und mangelnde Gleich-
behandlung bei der Entscheidung einer Besoldungsangelegen-
heit im Jahre 1940 rügt, als Entschädigungsantrag nach

10/11

§ 189 Abs. 2 zu werten ist, hängt vom sonstigen Inhalt der Eingabe ab. Die Frage hat deshalb keine grundsätzliche Bedeutung. Die weitere von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich nicht, weil hier nach der zutreffenden Auslegung des Oberlandesgerichts kein Entschädigungsantrag, sondern ein Antrag in einer besoldungsrechtlichen Frage an den Dienstherrn der Klägerin gerichtet war.

Die Lebensentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 SGG, 97 SGO.

Bei

Dr. Woerner

